Kanton Zürich
**Volkswirtschaftsdirektion**

**Ernst Stocker**
Regierungsrat

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 (0)43 259 26 02
Fax +41 (0)43 259 51 47
volkswirtschaftsdirektion@vd.zh.ch
www.vd.zh.ch

Adressaten gemäss Verteiler

Zürich, 22. März 2013

**Änderung von § 3 der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (Definition von Kleinläden); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 1. November 2010 das dringliche Postulat KR-Nr. 270/2010 zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Es war folgende Änderung der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz zu prüfen:

a) Streichen von § 3 Abs. 2 der Verordnung
b) Änderung von § 3 Abs. 1 lit. e der Verordnung wie folgt: „Kleinläden mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200m$^2$".

Im Bericht und Antrag zur Vorlage 4841 (Beilage) hat der Regierungsrat die Abschreibung des Postulats beantragt und sich bereit erklärt, die Sortiments- und die Lagebeschränkung in der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz aufzuheben (Änderung von § 3 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 VRLG) und die Änderung dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 5 Abs. 2 RLG). Am 21. Januar 2013 hat der Kantonsrat dem Antrag des Regierungsrates sowie dem gleichlautenden Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 10. Juli 2012 zugestimmt und das Postulat KR-Nr. 270/2010 als erledigt abgeschrieben. Die Änderung der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz ist vom Kantonsrat zu genehmigen.

Mit der postulierten Streichung sollen die Voraussetzungen geändert werden, die ein Kleinladen gemäss Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz zu erfüllen hat, um vom Verbot der Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen ausgenommen zu sein. Statt der kumulativen Voraussetzungen an *Lage* («auf Autobahnraststätten oder an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr» liegend), *Sortiment* («ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist») und *Fläche* («mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m$^2$») soll neu einzig die Verkaufsfläche ausschlaggebend sein. Der Regierungsrat hat mehrfach dargelegt, dass die Lagebeschränkung in § 3 Abs. 1 lit. e sowie die Sortimentsbeschränkung in § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz unzweckmässig sind. Die Krite-

rien führen durch die sehr offene Formulierung zu Rechtsunsicherheiten und im Vollzug zu Abgrenzungsschwierigkeiten (RRB Nrn. 367/2010 und 1468/2010, vgl. www.rrb.zh.ch). Die Begrenzung der Verkaufsfläche hingegen ist einfach messbar und bewirkt eine wirkungsvolle Sortimentsbeschränkung auf sogenannte schnelldrehende Produkte.

Der kantonale Gesetzgeber ist an die zwingenden Vorgaben des Arbeitsrechts des Bundes gebunden. Die postulierten Änderungen betreffen daher einzig das *Offenhalten* von Kleinläden, nicht jedoch die Zulässigkeit der *Beschäftigung von Verkaufspersonal*. Letztere wird abschliessend durch Bundesrecht geregelt.

Sie erhalten in der Beilage den Entwurf der Verordnungsänderung sowie den Erläuterungstext zur Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsunterlagen finden Sie auch auf der Homepage der Staatskanzlei des Kantons Zürich unter http://www.vernehmlassungen.zh.ch (Stichwort: Kleinläden). Gerne erwarten wir Ihre Stellungnahme **bis zum 31. Mai 2013** (Briefadresse: Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Generalsekretariat, VNL VRLG, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich). Wir bitten Sie, uns Ihre Stellungnahme auch per E-Mail als Word-Datei zukommen zu lassen (an: generalsekretariat@vd.zh.ch), um uns die Auswertung der Vernehmlassung zu erleichtern. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir gerne zur Verfügung (bitte ebenfalls an: generalsekretariat@vd.zh.ch).

Freundliche Grüsse

Ernst Stocker

Beilagen:
- Adressatenliste
- Vorlage 4841
- Entwurf Änderung Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz
- Erläuterungen